

## Beglaubigte Abschrift

400 C 26/15



Verkündet am 25.02.2016

Wehner, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Bielefeld

### IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Bielefeld  
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 11.02.2016  
durch die Richterin am Amtsgericht Januzi  
für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2710 € nebst Zinsen  
hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz  
seit dem 21.11.2014 zu zahlen. Der Beklagte wird weiter verurteilt, die  
Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 150,06 €  
freizustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.**

**Der Streitwert wird festgesetzt auf 2710 €.**

### **Tatbestand**

Die Klägerin verfolgt restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 16.09.2014 in [redacted]. Die Haftung des Beklagten dem Grunde nach zu 100% ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Klägerin beauftragte den Sachverständigen [redacted] mit der Begutachtung des Schadens. Das Gutachten, auf welches Bezug genommen wird, weist einen Restwert für das verunfallte Fahrzeug aus in Höhe von 1.800,00 €. Das Gutachten ging der Klägerin am 21.09.2014 und ihren Prozessbevollmächtigten am 22.09.2014 zu.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.09.2014 machte die Klägerin gegenüber dem Beklagten Schadensersatzansprüche geltend unter Vorlage des Gutachtens.

Sie forderte den Beklagten auf zur Zahlung von 10.030,00 € an sich, zur Zahlung von 1.004,36 € an den Sachverständigen und 230,66 € an den Abschleppunternehmer.

Die Klägerin erwarb noch im September 2014 ein Ersatzfahrzeug und gab das beschädigte Fahrzeug bei dem Händler in Zahlung für 1.800,00 €. Auf die Rechnung der Firma [redacted] vom 25.09.2014 wird Bezug genommen.

Am 10.10.2014 ging bei der Klägerin direkt ein Schreiben des Beklagten ein, mit einem erhöhten Restwertangebot über 4.510,00 €. Das Schreiben der Beklagten vom 08.10.2014, auf welches Bezug genommen wird, enthält zugleich die Abrechnung der Schäden der Klägerin.

Vorprozessuale Anwaltskosten der Klägerin regulierte der Beklagte in Höhe von 808,13 €.

Mit Schreiben vom 19.11.2014 lehnte der Beklagte weitere Schadensersatzzahlungen ab.

Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin die Differenz zwischen den Restwertangeboten. Gegenstand der Klage sind ferner vorgerichtliche Anwaltskosten. Insoweit wird auf die Darlegungen in der Klageschrift Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2710 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 21.11.2014 zu zahlen,

den Beklagten zu verurteilen, sie von vorgerichtlich entstandenen, nicht anrechenbaren Rechtsanwaltskosten i.H.v. 334,75 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 21.11.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet den im Gutachten [redacted] angegebenen Restwert von 1.800,00 €. Bereits die Ermittlung des Restwertes sei fehlerhaft, da der Gutachter nur Restwertangebote von Firmen aus [redacted] eingeholt habe. Es hätten auch Restwertangebote der umliegenden Städte eingeholt werden müssen.

Aus der vorgelegten Rechnung ergebe sich, dass eine Gutschrift von 1800 € bereits am 24.09.2014 erfolgt sei; mithin habe die Klägerin das Fahrzeug noch vor Zusendung des Gutachtens an den Beklagten veräußert. Dies gehe alleine zu ihren Lasten. Der Klägerin sei ein Verstoß gegen Schadensminderungspflichten vorzuwerfen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 21.04.2015 durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Gutachten des Sachverständigen [redacted] vom 11.09.2015.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf weiteren Schadensersatz i.H.v. 2710 € gemäß §§ 7, 17 StVG, 823 BGB, 115 VVG.

Bei der Berechnung des Schadens der Klägerin war lediglich einen Restwert von 1800 € zu berücksichtigen und nicht - wie der Beklagte meint - von 4510 €.

Zutreffend ist, dass die Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit steht. Dies bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB im Rahmen des ihm zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Denn auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs muss sich der Geschädigte im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft halten (BGH NJW 2010, 2722).

Im Allgemeinen leistet der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständige in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH a.a.O.).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht es zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das verunfallte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt einen Restwert von 1800 € hatte. Dies ergibt sich aus dem Gut aus den Feststellungen des Gutachters \_\_\_\_\_ denen sich das Gericht anschließt. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass sich der Restwert in einer Größenordnung zwischen 1.800,00 € und 2.200,00 € ermitteln lässt. Damit lässt sich eine höherer Restwert als 1.800,00 € nicht feststellen.

Soweit der Beklagte ausführt, dass das Gutachten bestätige, dass die Bemühungen des Sachverständigen \_\_\_\_\_ zu gering waren, so ist dieser Einwand unbeachtlich. Zumindest mangelt es an einer Kausalität zwischen geringen Bemühungen des Sachverständigen \_\_\_\_\_ und dem erzielbaren Restwert. Wie der Sachverständige \_\_\_\_\_ zutreffend ausführt, war auch auf die Bemühungen des Beklagten hin regional kein höheres Restwertangebot zu erzielen. Eine mündliche Erläuterung des Gutachtens war nicht geboten. Denn eine entsprechende Reaktion auf den schriftlichen Hinweis des Gerichts vom 30.12.2015 ist beklagtenseits nicht erfolgt.

Der Klägerin ist auch kein Verstoß gegen Schadensminderungspflichten vorzuwerfen. Voraussetzung hierfür wäre eine entsprechende Obliegenheit des Geschädigten dahingehend, dass er gehalten ist, vor einer Veräußerung des Unfallfahrzeuges dem Schädiger und seinem Haftpflichtversicherer Gelegenheit zu eigenen Bemühungen um eine günstigere Verwertung zu geben. Hiergegen spricht, dass der Geschädigte der Herr des Restitutionsgeschehens ist. Wollte man die Pflichtenlage des Geschädigten anders bewerten, wäre diese Stellung weitgehend entzogen. Der Geschädigte wäre auf eine Mitteilungs-, Erkundigungs- und Wartepflicht zu Gunsten der gegnerischen Haftpflichtversicherung verwiesen, die damit ihrerseits über die Schadensabwicklung und Verwertung des Unfallfahrzeugs bestimmen könnte (vergleiche OLG Koblenz BeckRS 2012,01230).

Selbst wenn man von einer Obliegenheit der Klägerin ausgehen würde, so wäre eine etwaige Obliegenheitsverletzung nicht kausal geworden. Denn das Restwertangebot des Beklagten erfolgte erst zwei Wochen nach Übermittlung des Gutachtens. Dass die Klägerin gehalten gewesen wäre, einen so langen Zeitraum abzuwarten, kann nicht angenommen werden.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 284 ff. BGB.

Die Klägerin hat ferner Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten i.H.v. 150,06 € gemäß §§ 7, 17 StVG, 823 BGB, 115 VVG.

Da die Kläger nicht vorgetragen hat, dass die Anwaltskosten bereits bezahlt wären, besteht insoweit nur ein Anspruch auf Freistellung und kein Zahlungsanspruch. Der Höhe nach hat das Gericht den Freistellungsanspruch wie folgt berechnet:

Aufgrund der von der Klägerin geltend gemachten Schäden ist auszugehen von einem Gegenstandswert von bis zu 13.000 €. Unter Zugrundelegung einer 1,3 Gebühr nebst Nebenforderungen ergibt sich hieraus ein Betrag von 958,19 €. Hiervon abzuziehen sind bereits von dem Beklagten gezahlte 808,13 €, so dass ein Betrag von 150,06 € verbleibt.

Ein Freistellungsanspruch ist unverzinslich.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 92 Abs. 2, 709 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Januzi

Beglaubigt

*Wehner*

Wehner

Justizbeschäftigte

